

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 4. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 04.12.2021 gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 1 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

- 1.) In § 2 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.
- 2.) § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3 und Satz 4:  
<sup>3</sup>Außerdem steht ehemaligen Mitgliedern, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Kammer nicht mehr angehören, der freiwillige Beitritt offen. <sup>4</sup>Sofern das Thüringer Heilberufegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung für die freiwillige Mitgliedschaft weiterreichende Regelungen enthält, sind diese anzuwenden.“
- 3.) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „Sitzungs- und Reisekostenordnung“ durch „Entschädigungsordnung“ ersetzt.
- 4.) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
<sup>1</sup>Die Kammerversammlung besteht aus mindestens 35 und maximal 50 gewählten Kammermitgliedern.“
- 5.) § 5 Abs. 2 Satz 2 a. F. wird zu Satz 5 n. F.
- 6.) § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:  
<sup>2</sup>Die Anzahl der zu wählenden Kammerversammlungsmitglieder variiert im Verhältnis der zum 31.12. des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres gemeldeten, berufstätigen Mitglieder.“
- 7.) § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:  
<sup>3</sup>Dabei ist für 40 gemeldete, berufstätige Mitglieder der Kammer ein Kammerversammlungsmitglied zu wählen.“
- 8.) § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 4:  
<sup>4</sup>In der Ermittlung der berufstätigen Mitglieder sind diejenigen der Beitragsgruppe 5a der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen außer Acht zu lassen.“
- 9.) In § 5 Abs. 6 Satz 2 wird „Verwaltungsrat“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
- 10.) § 5 erhält folgenden neuen Abs. 11:  
<sup>1</sup>Die Kammerversammlung kann in Ausnahmefällen, wenn eine Durchführung der Kammerversammlung in Präsenzform durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse nicht möglich ist, auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. <sup>4</sup>Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. <sup>5</sup>Die Regelungen über die Beschlussfassungen gelten analog.“
- 11.) In § 6 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe j wird „Sitzungs- und Reisekostenordnung“ durch „Entschädigungsordnung“ ersetzt.
- 12.) § 7 Abs. 6 erhält folgenden neuen Satz 2:  
<sup>2</sup>Als anwesend gilt hierbei sowohl die persönliche Anwesenheit wie auch die Teilnahme an einer Videositzung.“  
Die nachfolgenden Sätze erhalten eine entsprechend neue Nummerierung.
- 13.) § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:  
<sup>2</sup>Außerdem wird ein Sitzungsausschuss von der Kammerversammlung gewählt, der von der Kammerversammlung zu beschließende Regelungen berät und Stellungnahmen für die Beschlussfassung in der Kammerversammlung abgibt.“
- 14.) § 10 Abs. 1 wird durch einen neuen Satz 2 und Satz 3 wie folgt ergänzt:  
<sup>2</sup>Die Kreisstellen können in Bezirksstellen zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Die Struktur, wie sich die bestehenden Kreisstellen auf die Bezirksstellen aufgliedern, hat der Vorstand in Rücksprache mit den jeweils betreffenden Kreisstellenvorsitzenden festzulegen.“
- 15.) § 10 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2 und Satz 3:  
<sup>2</sup>Sollten Kammermitglieder in mehr als einer Kreisstelle ihren Beruf ausüben, haben sie das Wahlrecht zwischen den Kreisstellen.  
<sup>3</sup>Dieses Wahlrecht kann einmal ausgeübt werden.“

- 16.) § 10 Abs. 2 Satz 2 a. F. wird zu Satz 4 n. F.
- 17.) § 10 Abs. 2 Satz 3 a. F. wird zu Satz 5 n. F. und wie folgt geändert:  
„<sup>5</sup>Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.“
- 18.) § 10 Abs. 2 Satz 4 a. F. wird zu Satz 6 n. F.
- 19.) § 10 erhält folgenden neuen Abs. 4:  
„<sup>1</sup>Sollte in einer Kreisstelle kein Vorsitzender gewählt werden, kann übergangsweise die Verwaltung der Kreisstelle vom Bezirksstellenvorsitzenden übernommen werden. <sup>2</sup>Ist auch kein Bezirksstellenvorsitzender bestimmt, wird die Kreisstelle von der Verwaltung der Kammer vorübergehend verwaltet. <sup>3</sup>Sollte in einer angemessenen Zeit kein Kreisstellenvorsitzender nachgewählt werden, ist die Kreisstelle mit einer anliegenden zu fusionieren. <sup>4</sup>Die Fusion ist vom Vorstand der Kammer zu beschließen und in der nächsten Kammerversammlung von dieser zu bestätigen.“  
Die nachfolgenden Absätze erhalten eine entsprechend neue Nummerierung.
- 20.) § 10 Abs. 7 n. F. erhält folgenden neuen Satz 2:  
„<sup>2</sup>Sitzungen können in Präsenz wie auch online abgehalten werden.“
- 21.) § 10 erhält folgenden neuen Abs. 8:  
„<sup>1</sup>Die Kreisstellenvorsitzenden benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die aus ihren Kreisstellen gebildete Bezirksstelle. <sup>2</sup>Für das Ende der Amtszeit des Bezirksstellenvorsitzenden findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.“
- 22.) § 15 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Bekanntmachungen und amtliche Veröffentlichungen der Landeszahnärztekammer Thüringen erfolgen durch Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“, ersatzweise durch Mitgliederrundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages.“
- 23.) § 16 a. F. wird zu § 17 n. F.
- 24.) § 16 n. F. wird wie folgt neu eingefügt:  
„§ 16 Funktionsbezeichnungen  
<sup>1</sup>Alle in dieser Satzung gewählten Funktionsbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen gelten.“
- 25.) § 17 n. F. erhält folgenden neuen Satz 4:  
„<sup>4</sup>Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 23.05.2022 unter Aktenzeichen 41-6287/74-1-39858/2022 gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung der Änderungssatzung erteilt.“
- 26.) In § 17 n. F. wird im Satz 5 die Kurzform „tzb“ durch „Thüringer Zahnärzteblatt“ ersetzt.

## Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 4. Dezember 2021 tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 4. Dezember 2021 wurde mit Schreiben vom 23.05.2022 unter Az. 41-6287/74-1-39858/2022 durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Thüringer Zahnärzteblatt verkündet.

Erfurt, 24. Mai 2022



Dr. Jörg-Ulf Wiegner  
Vorsitzender der Kammerversammlung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen